

# Satzung der Ortsgemeinde Bassenheim

über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage im Rahmen der

## Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

gemäß § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

Der Ortsgemeinderat von Bassenheim hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage im Rahmen der Ablösung von der Stellplatzverpflichtung beträgt:

4.600,00 €

### § 2

#### Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die gesamte bebaubare Ortslage von Bassenheim (siehe beigefügter Auszug aus dem Flächennutzungsplan). Ausgenommen hiervon sind die Bebauungsplangebiete sowie die gewerblichen Bauflächen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO).

Bassenheim, den **16. JAN. 2019**

Bassenheim



Arno Schmitz

Ortsbürgermeister



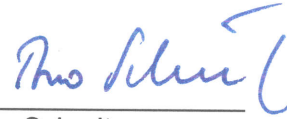
Ausgefertigt:

Diese Satzung stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bassenheim, 16. JAN. 2019

Ortsgemeinde Bassenheim



Arno Schmitz

Ortsbürgermeister



Die Bekanntmachung gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bassenheim erfolgte am 29.01.2019 in der Zeitung „Blick aktuell Weißenthurm“ (Nr. 05/2019).



Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
Tb. 4.1 - Bauverwaltung -  
Im Auftrag

  
Marita Just



# Richtlinien und Erläuterungen

## zu der Satzung der Ortsgemeinde Bassenheim über die Höhe des Geldbetrages und zum Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

### 1. Ablösevoraussetzungen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Absätze 1 – 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag zahlt (Ablösebetrag).

### 2. Ausschluss der Ablösung

- 2.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist in allen Bebauungsplangebieten sowie in den gewerblichen Bauflächen ausgeschlossen.
- 2.2 Wenn durch die beabsichtigte Baumaßnahme vorhandene oder mögliche Stellplätze/Garagen auf dem Grundstück wegfallen oder nicht mehr eingerichtet werden können, ist eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung nicht möglich.

### 3. Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- 3.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist bei der Orts-/ Verbandsgemeinde schriftlich zu beantragen.
- 3.2 Die Ortsgemeinde prüft, ob sie dem Ablösevertrag zustimmen kann (§ 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO).
- 3.3 Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- 3.4 Hat die Ortsgemeinde dem Ablöseantrag zugestimmt, wird mit dem Antragsteller ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.
- 3.5 Im Falle der Ablösung erwirbt der Vertragspartner durch Zahlung des festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

#### 4. Höhe des Geldbetrages

- 4.1 Die Höhe des Geldbetrages beträgt 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs (§ 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO).

#### 4.2 Ermittlung der Höhe des Geldbetrages

<u>Kosten des Grunderwerbs</u>	€/m <sup>2</sup>
Für Wohnbaufläche und gemischte Baufläche (Lt. Oberer Gutachterausschuss Stand: 2018, siehe beigefügter Auszug aus dem GeoPortal.rlp)	60,00 80,00 110,00 170,00 <hr/>
<u>Gesamt:</u>	420,00
<u>Durchschnittswert:</u>	105,00
Zuzüglich 6,5 % Nebenkosten  (=1 % Notarkosten, 0,5 % Eintragung ins Grund- buch, 5 % Grunderwerbsteuer)	6,83
<u>Zwischensumme:</u>	111,83
<u>Zuzüglich reine Baukosten</u>  (siehe Berechnung vom Fachbereich 6.4 vom 12.06.2017)	147,31
<u>Zwischensumme:</u>	259,14
<u>Herstellungskosten</u> , bei anrechenbarer Stell- platzgröße von 30 m <sup>2</sup>	7.774,20
max. 60 % der Herstellungskosten	4.664,52
Ablösebetrag (gerundet)	4.600,00

**5. Verwendung des Geldbetrages**

Die Ortsgemeinde verwendet den Geldbetrag entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 47 Abs. 5 LBauO:

1. Zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle.
2. Für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen.
3. Für intensive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs.
4. Für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf der Parkeinrichtungen verringern.

**6. Neufestsetzung des Geldbetrages**

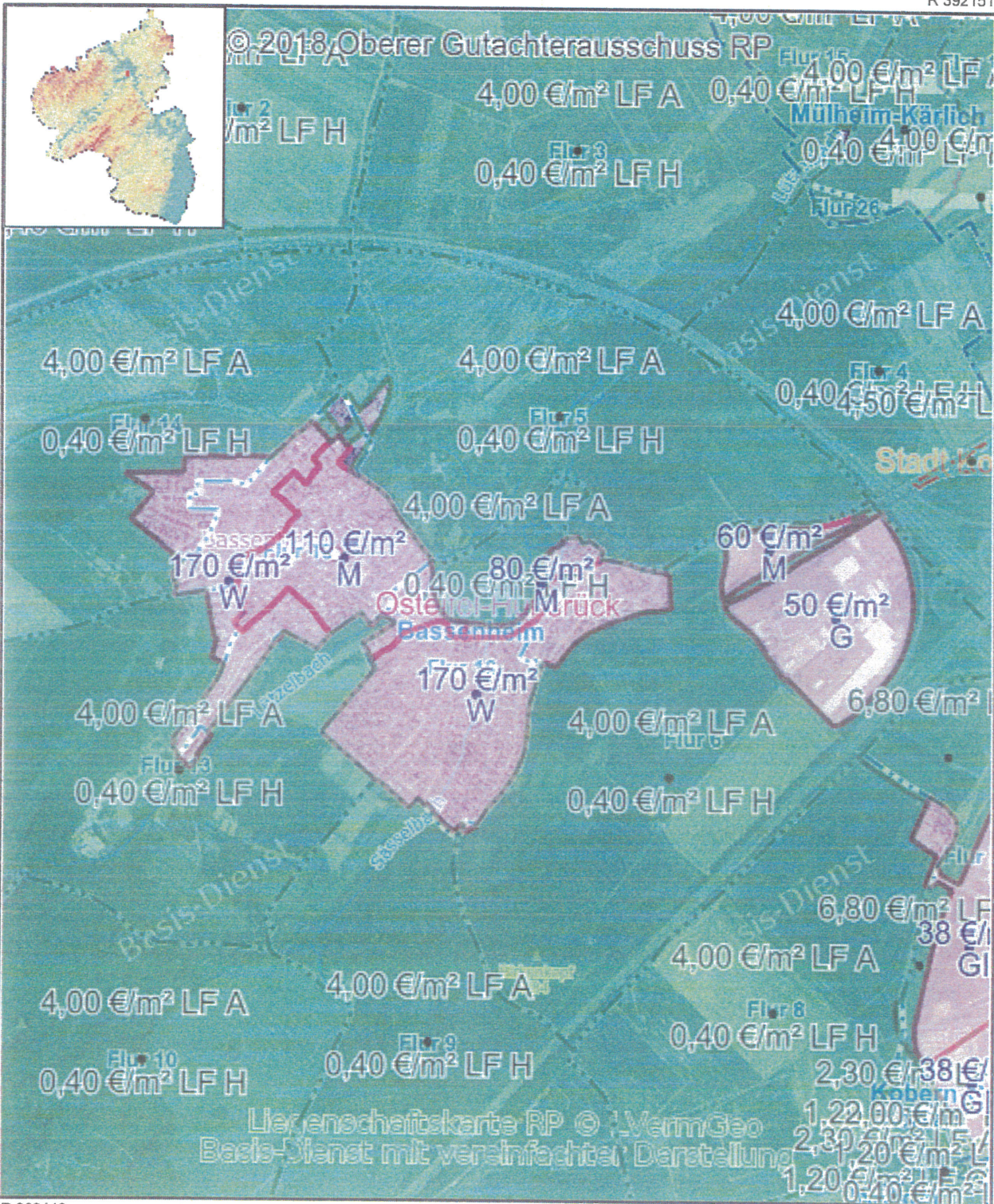
Eine Anpassung der Höhe des Geldbetrages an die Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise erfolgt zum 01.01.2024.

Bassenheim, den 16. JAN. 2019



Arno Schmitz  
Ortsbürgermeister





H 5581181

H 5577999

R 389449

Datum: 18.10.2018





Von:  
Gesendet:  
An:  
Betreff:

Montag, 12. Juni 2017 10:29  
AW:

Hallo Frau!

da die Baupreise sich in den letzten zwei Jahren um ca. 4-5 % erhöht haben, sollten wir die Kosten von 140,97€ (Stand 2012 und 2015) anpassen.

Das heißt:

Kosten pro m <sup>2</sup> (2012 u. 2015)	140,97€
4,5% Zuschlag für Preiserhöhung	<u>6,34€</u>
Kosten pro m <sup>2</sup> (2017)	<u>147,31€</u>

Ich hoffe, Ihnen damit weitergeholfen zu haben:

Mit freundlichen Grüßen